



Chartervertrag

zwischen

Herrn Siegmar Winter, handelnd unter **OnRA** Yachtcharter

Im Winkel 11, 49163 Bohmte

SteuerNr.: 65 / 148 / 02846

Telefon: 0172/5336171

Fax: 05473/911288

E-Mail: onra@nordsegeln.de

www.nordsegeln.de

- im folgenden " **Vercharterer** " genannt -

und

Vor- und Zuname		
Straße		
PLZ / Ort		
Telefon		Fax
Handy		
E-Mail		
Geb. am		in
Pass- / Ausweis Nr.		

- im folgenden " **Charterer** " genannt -

§ 1

Vertragsgegenstand

Der Vercharterer vermietet dem Charterer die Segelyacht " **OnRA** ", Typ Hanseat - Kommodore, zugelassen für max 6 Personen. Die Yacht ist 12,50 m lang , 4,00 m breit und hat einen Tiefgang von 1,90 m. Das Fahrtgebiet ist auf die westliche, südliche und zentrale Ostsee sowie Belte und Sund incl. Kattegatt beschränkt.

Die mit vermietete Ausstattung der " **OnRA** " ist der Checkliste zu entnehmen, in der auch sämtliches Inventar aufgeführt ist.



§ 2 Qualifikation und Zusicherung der Chartercrew

Der Charterer versichert, das entweder er selbst oder ein von ihm zu bestimmender verantwortlicher Schiffsführer, den er vor Unterzeichnung des Vertrages verpflichten wird, über folgende Qualifikationen verfügt bzw. Inhaber folgender Papiere ist:

Name des Schiffsführers	*	
Sportbootführerschein See Nr:	*	
SportKüstenSchifferschein Nr:	*	
oder höherwertig		
Sprechfunkzeugnis SRC Nr:	*	
Pyroschein Nr:	*	

* Pflichtfelder bitte ausfüllen

Kopien der oben genannten Qualifikationsnachweise sind mit der Übergabe oder Übersendung des unterzeichneten Vertrages an den Vercharterer dem Vertrag beizufügen.

Ferner bestätigt der Charterer, das er selbst bzw. der verantwortliche Schiffsführer über die notwendigen (Navigations-) Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügt, um eine Segelyacht der Größe und Eigenschaften der " **OnRA** " sicher und zuverlässig führen zu können.

Der Charterer beabsichtigt die Nutzung der " **OnRA** " mit der nachfolgenden Crew:

	Name	Vorname	Straße	PLZ / Ort	Qualifikation
Skipper					*
CoSkipper					*
Crew					

* Pflichtfelder bitte ausfüllen

Nachträgliche Änderungen werden dem Vercharterer umgehend, spätestens vor Übergabe der Yacht angezeigt.



§ 3 Charterdauer und Übergabe

Der Charterer mietet die Segelyacht vom Samstag _____ ca 12:00
für die Kalenderwoche _____ bis zum Freitag _____ ca 12:00

Die Übergabe an den Charterer erfolgt im Yachthafen Heiligenhafen.
Die Rückgabe an den Vercharterer erfolgt im gleichen Hafen.

Vor Übergabe der Yacht erfolgt eine Einweisung des Charterers unter gleichzeitiger Kontrolle aller technischen Funktionen. Dabei wird der Schiffszustand sowie Zustand und Vollständigkeit der Ausrüstung und des Inventars von den Vertragsparteien anhand einer Checkliste gemeinsam überprüft und festgestellt. Die von beiden unterzeichnete Checkliste wird ebenfalls Bestandteil des Vertrages.

Mit der Unterzeichnung der Checkliste und/oder Antritt der Fahrt bestätigt der Charterer die ordnungsgemäße, mängelfreie und eigenverantwortliche Übernahme der Yacht.

§ 4 Chartergebühr und Betriebskosten

1. Die Chartergebühr für den vereinbarten Zeitraum beträgt laut Liste

_____ bis _____ - €
Chartergebühr
evtl. Rabatt
_____ **Chartergebühr**
incl. MwSt 19 %

1. Die Chartergebühr ist auf das Konto von **Siegmar Winter** bei der

Volksbank Bramgau-Wittlage e.G.

IBAN: DE21 2656 3960 0046 2403 03

BIC: GENODEF1WHO

zu zahlen, wobei die erste Rate in Höhe von 50% _____ spätestens 3 Monate vor Charterbeginn, und die letzte Rate 50% _____ spätestens 4 Wochen vor Charterbeginn auf dem o.a. Konto eingegangen sein muss.

2. Hafengelder und sonstige anfallende Kosten wie zB. Kurtaxe, Steuern oder Kanalgebühren sind nicht in der Chartergebühr enthalten und müssen in eigener Verantwortung direkt vom Charterer entrichtet werden. Der Charterer wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich für jeden Tag an dem die Yacht in einem Hafen liegt, Liegegebühren beim jeweiligen Hafenmeister zu entrichten sind, also auch an den Tagen der Übergabe bzw. Rückgabe der Yacht. Hafenschuld ist Bringschuld.



3. Zusätzlich zur Chartergebühr nach 1. sind vom Charterer folgende Betriebskosten zu bezahlen:

Eine **Gaspauschale** von **25,- €** je Woche oder **5,- €** pro Tag

Je **Betriebsstunde** des Motors **12,00 €** incl. MwSt., wenn der Charterer nicht tankt.
Falls getankt wird, werden die Kosten für getankten Dieselkraftstoff gegen Vorlage der Rechnung / Quittung natürlich verrechnet oder erstattet.

§ 5

Versicherung und Kautio

Die Yacht ist gemäß AVB Wassersportfahrzeuge 1985 und ergänzenden Vereinbarungen hierzu haftpflicht- und kaskoversichert. Der Vercharterer garantiert die ordnungsgemäße Bezahlung der Versicherungen und legt auf Wunsch eine Kopie der Zahlungen bei. Eine Skipperhaftpflichtversicherung und eine Charterfolgeschadenversicherung sind nicht im Charterpreis enthalten. Deren Abschluss wird jedoch dringend empfohlen. Diese Versicherungen führen nicht zu einer Haftungsfreistellung des Charterers. Für Schäden, die durch die Versicherungspolice gedeckt sind, aber nicht umgehend der Versicherung gemeldet werden, entfällt gemäß den Versicherungsbedingungen der Versicherungsschutz. Der Charterer hat daher etwaige während der Charterzeit auftretenden Schäden sofort zu melden. Im Falle einer ungenügenden oder verspäteten Schadenmeldung trägt er die Haftung für die daraus entstehenden Schäden.

Persönliches Eigentum des Charterers und der Crew unterliegt nicht dem Versicherungsschutz.

Der Charterer hinterlegt beim Vercharterer eine Kautio in Höhe von **1.000 €** in bar.

Sofern der Betrag überwiesen wird, muss er spätestens einen Tag vor Übernahme der Yacht auf dem oben angegebenen Konto des Vercharterers eingegangen sein. Ansonsten wird die Kautio Bar bei Übergabe der Yacht fällig.

Die vom Charterer geleistete Kautio dient der Sicherung aller Ansprüche des Vercharterers aus Verlust oder Beschädigung der Yacht sowie ihrer Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände, aus verspäteter oder nicht vertragsgerechter Rückgabe der Yacht sowie aller sonstigen Ansprüche des Vercharterers aus nicht ordnungsgemäßer Erfüllung dieses Vertrages. Der Vercharterer wird etwaige Einbehalte von Kautio dem Charterer umgehend anzeigen und Schadenbeseitigungskosten belegen.



§ 6 Verhaltenspflichten

1. Der Charterer und seine Crew haben sich während der Dauer der Charter wie ordentliche Eigentümer zu verhalten. Sie haben die Yacht mit sämtlichen Zubehör vor Beschädigung und Zerstörung zu bewahren und Beeinträchtigungen jeglicher Art zu unterlassen.
2. Der Charterer hat sich vor Fahrtantritt über die Gegebenheiten des zu befahrenden Revieres und die relevanten Daten und Gerätefunktionen (zB. Durchfahrtshöhe und Anzeigebasis von Echolot und GPS) zu informieren und sich mit der Bedienung aller Gegebenheiten an Bord vertraut zu machen. Insbesondere gehört die Besonderheit eines Zweimasters dazu.
3. **Der Charterer hat ein Logbuch** nach den maßgeblichen seerechtlichen Bestimmungen **zu führen. Dieses Logbuch hat nach Ende der Charter an Bord zu verbleiben.**
Er hat darüber hinaus sämtliche Ereignisse, die ein Schadensrisiko oder einen Schaden selbst beinhalten, insbesondere Havarien, Grundberührungen usw., nicht nur im Logbuch, sondern auch in einem gesonderten Schadensblatt festzuhalten. Bei auftretenden Schäden ist unverzüglich der Vercharterer persönlich zu benachrichtigen.
4. Der Charterer ist berechtigt und, sofern es die Sicherheit des Schiffes erfordert, verpflichtet, während der Dauer der Charter notwendig werdende Reparaturen durchführen zu lassen und abhanden gekommene Gegenstände zu ersetzen. Ist ein Kostenaufwand von mehr als 100,00 € erforderlich, ist die vorherige Zustimmung des Vercharterers einzuholen.
5. Dem Charterer ist untersagt, die Yacht Dritten, in diesem Vertrag nicht genannten Personen zu überlassen, gewerbliche Personenbeförderung zu betreiben und an sportlichen Wettkämpfen teilzunehmen. Das (Ab-) Schleppen anderer Boote oder das Abschleppen lassen durch andere Boote ist nur im Notfall zulässig. Sollte der Charterer einen Ersatzschiffsführer benötigen, so hat er sich zuvor mit dem Vercharterer abzustimmen.
6. Der Charterer ist verpflichtet, die Hinweise aus Bordbüchern und Bedienungsanleitungen zu beachten und ihnen Folge zu leisten. Der Charterer hat die gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland und des jeweiligen Gastlandes zu beachten.
7. Der Charterer stellt den Vercharterer und Eigner im Innenverhältnis von etwaigen privatrechtlichen Ansprüchen Dritter frei, die auf Handlungen und/oder Unterlassungen des Charterers und seiner Crew beruhen.
8. Der Schiffsführer hat sich vor Antritt jeder Fahrt ausführlich über die Wetterbedingungen zu informieren und dies im Logbuch zu dokumentieren. Das Auslaufen bei mehr als 25 Kn oder 46 Km/h (6 Bft) hat ausschließlich der Skipper zu verantworten. Es wird dringend geraten dies zu unterlassen. Sollten dabei Schäden auftreten, liegt grobe Fahrlässigkeit vor.



9. Der Vercharterer empfiehlt, mindestens eine Skipperhaftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 7

Rücktritt vom Vertrag

1. Wird dem Vercharterer die ihm gemäß § 1 obliegende Verpflichtung zur Überlassung des Verchartergegenstandes aus Gründen unmöglich, die er nicht zu vertreten hat, so ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder binnen 48 Std. ab Übergabezeitpunkt eine Ersatzyacht gleicher Güte mit ausreichender Kojenzahl entsprechend der Crewliste zur Verfügung zu stellen.

2. Bei einer Klassenabweichung nach unten steht dem Charterer ein Minderungsrecht zu. Die Chartergebühr mindert sich für jeden Tag, den sich die Übergabe der Yacht verzögert, um den Betrag, der sich aus der Division des Charterpreises durch die Zahl der Chartertage ergibt. Weitergehende Schadensersatzansprüche stehen ihm nicht zu.

3. Der Vercharterer ist ferner berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Charterers, insbesondere bei nicht fristgerechter Zahlung der Chartergebühr oder der Kautions, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall steht ihm eine Entschädigung von min. 50 % der vereinbarten Chartergebühr zu. Sollten vom Vercharterer höhere Kosten geltend gemacht werden, sind diese zu belegen.

4. Ein Ersuchen des Charterers um Umbuchung oder sein Einverständnis mit einer vom Vercharterer verlangten Umbuchung gilt als Rücktritt, verbunden mit einem neuen Antrag des Charterers auf Abschluss eines neuen Chartervertrages.

5. Ist eine Umbuchung nicht möglich, so kann der Charterer vom Vertrag zurücktreten. Der Vercharterer kann dann die vereinbarte Vergütung unter Anrechnung der infolge der Aufhebung des Vertrages ersparten Aufwendungen und unter Anrechnung dessen, was der Vercharterer durch den Rücktritt anderweitig erworben hat, beanspruchen.

Dieser Anspruch konkretisiert sich wie folgt.

Der Vercharterer kann, unbeschadet der Möglichkeit einen höheren Schaden geltend zu machen, beanspruchen:

- bei Rücktritt bis zu 3 Monate vor Charterbeginn eine Gebühr von 60 % des Charterpreises
- bei Rücktritt bis zu 40 Tage vor Charterbeginn eine Gebühr von 80 % des Charterpreises
- bei noch späterem Rücktritt den gesamten Charterpreis

und zwar jeweils als Entschädigung ohne Nachweis. Dem Charterer ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden oder Wertminderung nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschalen ausgefallen ist.



6. Will oder kann der Charterer die Vereinbarte Charter nicht Wahrnehmen, ist er berechtigt, einen geeigneten Schiffsführer zu stellen, ohne dadurch aus seinen eigenen Rechten und Pflichten entlassen zu sein. Die dadurch entstehenden Mehrkosten hat der Charterer zu tragen, mindestens jedoch 80,00 €.

§ 8 Rückgabe der Yacht

Die Segelyacht ist in einem ordentlichen und sauberen Zustand zurück zu geben. Der Charterer hat die Yacht von außen und innen gründlich zu reinigen.

Außenreinigung:

Entfernung aller Gegenstände die nicht zum Schiff gehören, das Deck nur mit Klarwasser abspülen, auch das im Cockpit befindliche Holz nur abspülen.

Innenreinigung:

Der Gasherd und die Kühlschränke sind zu säubern.
Müllbehälter sind zu leeren und Lebensmittelreste sind zu entsorgen.
Das gilt auch für nicht angebrochene Lebensmittel wie zB. Mehl, Obst, Gemüse, Flaschen und Dosen. Außerdem sind leere Behälter nicht auf dem Schiff zu belassen, dazu gehören Plastiktüten (außer Müllbeutel), Kartonverpackungen aller Art, Dosen und Flaschen.
Gewürze, Toilettenpapier und Küchentücher dürfen in begrenztem Umfang an Bord bleiben.

Danach ist die gesamte **Inneneinrichtung** incl. der Fußböden, Waschräume und Toiletten **gründlich zu reinigen**.

Diese gründliche **Reinigung kann gegen Zahlung** von 75,- € vom Vercharterer **übernommen werden**, wenn dies vor Charterbeginn mitgeteilt wird.

Die Rückgabe kann nur an Herrn Winter persönlich oder einen von ihm Beauftragten Vertreter erfolgen. Der Charterer ist verpflichtet, die Yacht nicht unbeaufsichtigt am Übergabeort zurück zu lassen, bis die Übergabe erfolgt ist.

Im Rahmen der Übergabe werden die Parteien ein Übergabeprotokoll fertigen, in dem der ordnungsgemäße Zustand der Yacht oder Beanstandungen des Vercharterers festgehalten werden.

Die Verantwortung für das Schiff geht erst wieder auf den Vercharterer über, wenn eine ordnungsgemäße Rückgabe durch eine Unterschrift des Vercharterers bestätigt ist.



Bei verspäteter Rückgabe hat der Charterer für jeden angefangenen, über den Charterzeitraum hinausgehenden Tag das Doppelte der auf einen Tag entfallenden Chartergebühr zu entrichten. Weitergehende Schadensersatzansprüche vom Vercharterer aufgrund der verspäteten Rückgabe bleiben hiervon unberührt.

§ 9 Haftung

1. Der Charterer haftet für alle Schäden am Vertragsgegenstand oder den Verlust der Yacht oder einzelner Ausrüstungsgegenstände wie auch für Folge- und Ausfallschäden, die von ihm oder seiner Crew vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Der Charterer und ein von ihm benannter Schiffsführer haften dabei als Gesamtschuldner.
2. Bei Beschädigung der Yacht obliegt dem Charterer der Beweis dafür, dass er die Beschädigung nicht zu vertreten hat. Ein Entlastungsbeweis ist nur möglich aufgrund von Tatsachen, die im Logbuch / Schadensblatt vermerkt sind.
3. Der Vercharterer haftet nicht für den Charterer und / oder anderen Personen an Bord.
4. Der Vercharterer haftet nicht für Schäden, die aus Ungenauigkeit, Veränderungen und Fehlern sowie durch Ausfall von Ausrüstung und der zur Verfügung gestellten nautischen Hilfsmittel wie zB. GPS-Navigator, Radaranlage, Kompass, Echolot, Seekarten, Handbücher etc. entstehen, sofern ihm kein grobes Verschulden vorzuwerfen ist.

§10 Schriftform

Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Abbedingung dieser Klausel bedarf ebenfalls der Schriftform.



§ 11

Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

Auf den Chartervertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Vertragsparteien ergebenden Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist bei Beteiligung von Kaufleuten und juristischen Personen des öffentlichen Rechts auf der Seite des Charterers Osnabrück. Dasselbe gilt, wenn der Charterer keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt einer Klageerhebung nicht bekannt sind.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.

Bohmte, den _____

Siegmar Winter

Charterer

